

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Formulierung „Stadt Ettenheim“ bezieht sich immer auf die Gesamtstadt Ettenheim mit ihren Stadtteilen Ettenheim, Ettenheimweiler, Wallburg, Münchweiler, Ettenheimmünster und Altdorf.

Vorwort

Die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Ettenheim stellen, neben der finanziellen und sachlichen Unterstützung, vor allem eine große Anerkennung der erbrachten Leistungen sowie der herausragenden Bedeutung ehrenamtlicher Strukturen für die gemeindliche Gesellschaft dar. Die Vereine und Institutionen nehmen sich den kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen und sportlichen Belangen der Bevölkerung an und fördern damit auch deren gesundheitliches Wohl.

Vor allem in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Integration und soziale Fürsorge erfüllen die örtlichen Vereine und Vereinigungen wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsfürsorge, die ohne das ehrenamtliche Engagement von der Stadt Ettenheim alleine nicht erfüllt werden können.

So stellt die Förderung selbst eine wichtige öffentliche Aufgabe der Stadt Ettenheim dar, um den Vereinen und Vereinigungen gute Entwicklungs- sowie Arbeitsbedingungen zu bieten und die Vielfalt der Vereins- und Vereinigungslandschaft zu erhalten.

Gerade in Zeiten sich wandelnder Gesellschafts- und Arbeitsstrukturen, in denen das Ehrenamt vor vielerlei zu bewältigenden Aufgaben und Herausforderungen steht, ist die Unterstützung durch die Stadt Ettenheim unabdingbar. Damit trägt sie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihren Teil zum Fortbestand und der Weiterentwicklung der gewachsenen örtlichen Strukturen bei.

Die Richtlinien fassen die jahrzehntelange Praxis der Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Stadt Ettenheim durch Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln sowie Plätzen und Räumlichkeiten für Vereins- und Vereinigungszwecke zusammen. Sie haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung in Anerkennung von Aufwand und Leistung zu gewähren.

Die in den Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstige Förderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden.

Allgemeines

1. Freiwilligkeit der Förderung

- (1.1) Die Stadt Ettenheim sieht die Aufgabe, die Arbeit der ortsansässigen Vereine und Vereinigungen zu fördern auf freiwilliger Grundlage.
- (1.2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (1.3) Der Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb der verschiedenen Bereiche (Sport, Musik, Kultur, Soziales, Sonstige) ist zu beachten.

2. Förderfähige Vereine und Vereinigungen

- (2.1) Es können nur eingetragene gemeinnützige Vereine oder anerkannte Vereinigungen gefördert werden, die ihren Sitz in Ettenheim haben.
- (2.2) Die Förderung eines Vereins oder einer Vereinigung ist verbunden mit dem Wunsch, dass er/sie bereit ist
 - der Stadt Ettenheim bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen mit z.B. Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen oder
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen oder
 - auf Wunsch der Stadt Ettenheim bei Veranstaltungen kostenlos mitzuwirken oder
 - sonst im öffentlichen Interesse aktiv zu sein.
- (2.3) Ein Verein oder eine Vereinigung ist nur förderungswürdig, wenn er/sie für alle offen ist.
- (2.4) Gefördert werden insbesondere Vereine, die gezielte Kinder- und Jugendarbeit leisten und sich durch außergewöhnlichen ehrenamtlichen Einsatz auszeichnen.
- (2.5) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden Vereinigungen, bei denen gewerbliche oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

Art und Umfang der Förderung

3. Förderarten

Die Stadt Ettenheim fördert die Vereinsarbeit durch

- 3.a) indirekte Förderung durch Bereitstellung gemeindeeigener Plätze und Räume
- 3.b) direkte finanzielle Förderung (sh. Punkt 5)
- 3.c) Sachkosten, die durch Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen (insb. Nebenkosten).
- 3.d) Bereitstellung von Holz (Bauholz oder Deko-Bäume aus dem Gemeinde-Forst)

4. Förderbereiche:

Zu unterscheiden sind folgende Förderbereiche:

4.a) Sport

- (4.a.1) Den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen werden nach Verfügbarkeit und Möglichkeit insbesondere Sportstätten (z.B. Sportplätze, Hallen) zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung (z.B. Schulen) zur Verfügung gestellt.
- (4.a.2) Die Arbeitsleistung und Kosten (nicht bei Flächen, die in Erbpacht an Vereine überlassen werden) für den Bau, die Unterhaltung, Sanierung von gemeindeeigenen Sportstätten und insbesondere der sachgerechten Pflege der Spielflächen (z.B. Mäharbeiten und Bewässerung) übernimmt in der Regel die Stadt Ettenheim.
- (4.a.3) Die Überlassung der Sportstätten erfolgt im Einzelnen durch Pacht-/Mietvertrag, ergänzt um Regelung der Sportgeländepflegepauschalen, in dem auf die Besonderheiten der einzelnen Sportstätten und die mögliche Nutzung eingegangen wird.
- (4.a.4) Die generellen Richtlinien über die Erhebung von Entgelten bei Vermietung von Hallen der Stadt Ettenheim bleiben unberührt.
- (4.a.5) Bei der Festlegung der Hallenentgelte (Höhe) sind Ettenheimer Vereine und Vereinigungen und insbesondere deren Kinder- und Jugendarbeit besonders in Form von verminderten Sätzen zu berücksichtigen.
- (4.a.6) Bei der Anschaffung von Gerätschaften für den Sportbetrieb, die von mehreren Nutzern (Vereine, Schulen, ...) eingesetzt werden können, kann, nach Nutzung von Verbandsfördermöglichkeiten (z.B. Sportbund-Förderung), von Seiten der Stadt Ettenheim ein Zuschuss gewährt werden.
- (4.a.7) In Absprache mit der Stadt Ettenheim können die Nutzer die Sportstätten für Werbezwecke im Rahmen von Sponsorenwerbung (z.B. Bandenwerbung) einsetzen.

b) Musik

- (4.b.1) Musikalischen Vereinen und Vereinigungen werden nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten zu Probe- und Lagerzwecken zur Verfügung gestellt.
- (4.b.2) Die ortsübliche Miete für die Räumlichkeiten sowie die Nebenkosten werden i.d.R. mit einem gleichhohen Vereinszuschuss der Stadt Ettenheim direkt verrechnet.
- (4.b.3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Einzelnen durch einen Mietvertrag, in dem auf die Besonderheiten der einzelnen Räumlichkeiten und die mögliche Nutzung eingegangen wird.
- (4.b.4) **Musikkapellen mit**
 - eigenem zu unterhaltendem Instrumenten-, Uniform- und Veranstaltungsinventar,
 - Kinder-/Jugendausbildung und -arbeit,
 - regelmäßiger Beteiligung am kulturellen und geistlichen Leben in der Stadt Ettenheim

erhalten ergänzend eine Basisförderung sowie einen variablen Zuschuss entsprechend der bei einem übergeordneten Verband gemeldeten aktiven Mitglieder (inklusive sich in musikalischer Ausbildung befindlicher Kinder und Jugendlicher).

c) Kultur

- (4.c.1) Kulturellen Vereinen und Vereinigungen werden im Rahmen der Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten für Probe-, Lager- und Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt.
- (4.c.2) Die ortsübliche Miete für die Räumlichkeiten sowie die Nebenkosten werden i.d.R. mit einem gleichhohen Vereinszuschuss der Stadt Ettenheim direkt verrechnet.
- (4.c.3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Einzelnen durch einen Mietvertrag, in dem auf die Besonderheiten der einzelnen Räumlichkeiten und die mögliche Nutzung eingegangen wird.

d) Soziales

- (4.d.1) Sozialen Vereinen und Vereinigungen werden im Rahmen der Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten für Probe-, Lager- und Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt.
- (4.d.2) Die ortsübliche Miete für die Räumlichkeiten sowie die Nebenkosten werden i.d.R. mit einem gleichhohen Vereinszuschuss der Stadt Ettenheim direkt verrechnet.
- (4.d.3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Einzelnen durch einen Mietvertrag, in dem auf die Besonderheiten der einzelnen Räumlichkeiten und die mögliche Nutzung eingegangen wird.

e) Sonstige (z.B. Zuchtvereine, Natur- und Umweltschutzverbände, Motorradclubs)

- (4.e.1) Eingetragenen Vereinen und Vereinigungen werden im Rahmen der Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten für Probe-, Lager- und Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellt.
- (4.e.2) Die ortsübliche Miete für die Räumlichkeiten sowie die Nebenkosten werden i.d.R. mit einem gleichhohen Vereinszuschuss der Stadt Ettenheim direkt verrechnet.
- (4.e.3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt im Einzelnen durch einen Mietvertrag, in dem auf die Besonderheiten der einzelnen Räumlichkeiten und die mögliche Nutzung eingegangen wird.

5. Arten der direkten finanziellen Förderung

5.a) Kinder- und Jugendförderung für Vereine und Vereinigungen nach Punkt 4 a, c und e (ab 2026):

- (5.a.1) Vereine, die nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten, können einen jährlichen Zuschuss für die Kinder- und Jugendarbeit beantragen (Ausnahme Vereine nach Punkt 4.b (Musikvereine) und Punkt 4.d (soziale Vereine) – hier gelten gesonderte Regelungen).

- (5.a.2) Als Nachweis der Mitgliedschaft ist eine Mitgliedermeldung an einen Dachverband oder eine Vereins-Versicherung vorzulegen.
- (5.a.3) Hierzu stellt die Stadt Ettenheim jährlich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage, einen Förderbetrag zur Verfügung.
- (5.a.4) Je gemeldetem Kind/Jugendlicher erhalten Vereine und Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro.
- (5.a.5) Berücksichtigt werden alle Kinder und Jugendlichen, die am 01.01. des Haushaltsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5.a.6) Der laufende, jährliche Zuschuss zur Kinder- und Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn die Vereine bis zum 28.02. des Haushaltsjahres eine Mitgliederbestandsmeldung inkl. einer Übersicht über ihre Kinder und Jugendlichen der Stadtverwaltung vorlegen.
- (5.a.7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im 2. Quartal des Haushaltsjahres, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf.

5.b) Musikkapellen (e.V.) mit Kinder-/Jugendausbildung/-arbeit:

- (5.b.1) Die Musikkapellen erhalten jährlich
 - einen Sockelbetrag in Höhe von 5.000 Euro
 - sowie einen variablen Betrag in Höhe von 100 Euro je aktivem Musiker (inkl. Kinder und Jugendlicher).
- (5.b.2) Hierzu zählen aktuell die Stadtkapelle Ettenheim, die Musikkapelle Wallburg, der Musikverein Münchweier, der Musikverein Ettenheimmünster und der Musikverein Altdorf.
- (5.b.3) Der Harmonikaspielring (mit Kinder-/Jugendausbildung/-arbeit) erhält jährlich
 - einen Sockelbetrag in Höhe von 2.000 Euro
 - sowie einen variablen Betrag in Höhe von 100 Euro je aktivem Musiker (incl. Kinder und Jugendlicher)
- (5.b.4) Als Nachweis der Mitgliedschaft ist die jährliche Mitgliedermeldung an einen Dachverband vorzulegen.

5.c) Bereitschaftsdienstzuschuss

- (5.c.1) Das Deutsche Rote Kreuz erhält insbesondere für die allgemeinen Bereitschaftsdienste in der Stadt Ettenheim einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 Euro/Einwohner (Stand 30.06. des Vorjahres).
- (5.c.2) Der Dienst „Helfer vor Ort“ (HvO) erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20 Euro pro Einsatz in Ettenheim.
(- Regelung Neu 2023)

5.d) Mitgliedschaften

- (5.d.1) Weitere Vereine, welche in einer besonderen Beziehung zur Stadt Ettenheim stehen, kann die Stadt Ettenheim im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag) fördern.

5.e) Förderung von klassischen Jubiläen

- (5.e.1) Die Stadt Ettenheim gewährt bei klassischen Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:
 - 25 Jahre = 250 €, 50 Jahre = 500 €, 75 Jahre = 750 €
 - 100 Jahre und je weitere 25 Jahre = max. 1.000 €
- (5.e.2) Diese Zuwendung erhalten nur Hauptvereine.
- (5.e.3) Bei Jubiläen von Abteilungen sowie bei nicht klassischen Jubiläen kann eine Anerkennungs-gabe überreicht werden.

5.f) Sonstige Förderung

- (5.f.1) Einmalige Förderungen können gewährt werden für Investitionen anlässlich
 - a) Neubauten und Baumaßnahmen an Vereinsstätten und deren Einrichtungen.
Betriebs- und Bewirtschaftungskosten werden nicht gefördert
 - b) Instandsetzungsarbeiten, die durch die Nutzung von gemeindeeigenen und vereinseigenen Einrichtungen entstehen.
- (5.f.2) Anlässlich besonderer überregionaler und internationaler Großveranstaltungen (mindestens auf Badischer Ebene) kann eine Förderung gewährt werden.
- (5.f.3) Gefördert werden nur Ausgaben, welche mit Rechnungen nachgewiesen sind. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (5.f.4) Über diese Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (5.f.5) Bei Maßnahmenförderungen wird keine Förderung für bereits abgeschlossene Maßnahmen gewährt.

6. Anrechnung von Eigenleistungen

- (6.1) Es können nur Eigenleistungen zur Anrechnung gebracht werden, die den Haushalt der Stadt entlasten. Dies ist vorab durch den jeweiligen Amtsleiter zu prüfen und freizugeben, in dessen Zuständigkeit die Maßnahme fällt (z.B. Pflege Grünanlagen = Amt IV). Das heißt, die Durchführung der Maßnahme muss im Haushalt vorgesehen sein und durch den Einsatz des Vereins kostengünstiger durchgeführt werden. Soll in einem Ortsteil eine Maßnahme durchgeführt werden, die nicht im Haushalt vorgesehen ist, kann die anteilige städtische Finanzierung auch über die Ortschaftsmittel erfolgen.
- (6.2) Den Vereinen wird bei Eigenleistungen in der Regel der Stundenumfang angerechnet, der ansonsten von einem Externen angesetzt worden wäre bzw. vom Bauamt errechnet worden ist. Der jeweils anzurechnende Stundensatz soll im Verhältnis zur Eigenleistung stehen.
Stundensatz = 8,50 € WICHTIG: Aufwandspauschale (kein Lohn!).
(z.B.: Das Bauamt ermittelt, dass für eine Maßnahme eine Firma 100 Arbeitsstunden in Rechnung gestellt hätte. Diese 100 Arbeitsstunden werden nun einem Verein, der die Maßnahme durchführt, angerechnet. Somit würde dem Verein $100 \times 8,50 \text{ €} = 850 \text{ €}$ angerechnet werden.
- (6.3) Eine Eigenleistung wird nur über max. 2 Jahre mit Entgelten / städtischen Forderungen (Hallenentgelte, Sportgeländepflegepauschale, ...) verrechnet.
Bei großen Maßnahmen ist eine Sonderregelung möglich.
- (6.4) Die erbrachten Eigenleistungen können bei den Kosten für die Hallennutzung nur mit den reinen Entgelten, nicht aber mit den Nebenkosten (z.B. Hausmeister, Reinigung oder Schankerlaubnis) verrechnet werden.

7. Überlassung von städtischem Veranstaltungslogistik-Material

- (7.1) Im Bestand befindliche Materialien, die insbesondere auf dem städtischen Bauhof gelagert sind, können bei Verfügbarkeit (kein anderer Einsatz) unentgeltlich von den Vereinen/Vereinigungen genutzt werden. Dies sind z.B. Schilder, Bühnen, Kabelbrücken, Marktstände, Die Abholung und Rückgabe erfolgt durch die Vereine/Vereinigungen.
- 7.2) Die damit verbundenen Bauhofleistungen (z.B. Rüstzeiten) werden als indirekte Vereinsförderung verrechnet.

Verfahren

8. Antragsverfahren

- (8.1) Lfd. Zuschüsse und Verrechnungen (z.B. Mieten/Pachten) werden durch die Verwaltung nach Prüfung der Voraussetzungen veranlasst und die Vereine und Vereinigungen jeweils darüber informiert.
- (8.2) Ist die Förderung an eine Mitgliederzahl bzw. –struktur (Kinder/Jugendliche) gebunden, so haben Vereine und Vereinigungen der Verwaltung jeweils bis zum 28.02. des jeweiligen Förderjahres entsprechende Nachweise mit Aufschlüsselung der Altersstruktur (z.B. Verbandsmeldungen) einzureichen.
- (8.3) Für einen Holz-Förderzuschuss nach Punkt 3.d oder sonstige Zuschüsse nach Punkt 5.f sind bis spätestens zum 01.10. des Vorjahres der Ausführung der Maßnahme ein Antrag für das Haushaltsjahr der Umsetzung zu stellen.

9. Auszahlung

- (9.1) Die Auszahlung laufender Fördermittel erfolgt im 2. Quartal des Förderjahres.
- (9.2.1) Bewilligte Maßnahmenförderungen können in Raten entsprechend dem Durchführungsfortschritt der geförderten Maßnahme erfolgen.
- (9.2.2) Die Auszahlung der letzten 20% des Förderungsbetrags erfolgt nach Vorlage der Abschlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.
- (9.2.3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Vorlage von differenzierten und quittierten Originalbelegen, sowie des Zuwendungsbescheids für Verbands-, Landes- und sonstige Zuschüsse.
- (9.3) Maßnahmenfördermittel, die nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Verlängerung beantragt wurden, verfallen ersatzlos.

Ettenheim, den 20.05.2026

Metz, Bürgermeister

